IMT Nuremberg Archives

H –3129

International Court of Justice

Seekriegsleitung Berlin, den 11.2.1943.

Neu! B-Nr. 1.Skl. I i 466 /43 gKdos. Chefs.

veranlasst durch: 3.Skl. 1219 g v. 1.2.43.

Geheime Kommandosache!

I.) Über

Chefsache!
Nur durch Offizier!

1./Skl. vorzulegen.

H3129 – 0002

Betr.: Behandlung von Saboteuren.

Die Notiz der 3. Skl. vom 1.2.43 lässt erkennen, dass sowohl bei den sachbearbeitenden Stellen des Generalstabes des Heeres wie auch beim Luftwaffenführungsstab unrichtige Auffassungen über die Behandlung von Saboteuren bestehen. Eine fernmündliche Rückfrage bei der 3. Skl. ergab, dass auch diese Marinestelle nicht richtig unterrichtet ist. Demgegenüber wird in Ziffer 6) des Führerbefehls vom 18.10.42 (Anlage zu Buch-Nr. 1.Skl.I op 26 367/42 gKdos. vom 28.10.42) allen Kommandeuren und Offizieren kriegsgerichtliche Bestrafung angedroht, die ihre Pflicht der Belehrung der Truppe über den Befehl betreffend Behandlung der Saboteure verabsäumt haben. Den Schutz als Chefsache geniesst ds.E. die Begründung des ersten diesbezüglichen Führerbefehls vom 18.10.42 (Anlage zu Buch-Nr. 1.Skl. I op 2108/42 gKdos.

093248

reicht werden, wenn die Beteiligten an den gegnerischen "Kommando-Unternehmungen" nicht erführen, dass ihrer der sichere Tod und nicht eine für sie gefahrlose Gefangennahme wartet. Da die Saboteure sofort zu vernichten sind, es sei denn, dass zunächst ihre Aussage aus militärischen Gründen benötigt wird, ist es ds.E. nicht nur notwendig,dass alle Wehrmachtangehörigen an der Front davon Kenntnis erhalten, dass Saboteure dieser Art auch in Uniform zu vernichten sind, sondern dass auch alle mit der Behandlung von Fragen dieser Art befassten Stellen des Heimatstabes Kenntnis von der befohlenen Behandlungsweise erhalten.

Praktische Schwierigkeiten können sich aus der Abgrenzung des Sabotagetrupp-Begriffs ergeben. Auf die Beteiligten an Grosslandungsoperationen und Grossluftlandeunternehmungen soll die Vernichtungsanweisung gemäss Ziffer 5 des Führerbefehls vom 18.10.42 nicht gelten. Das Kriterium ist darin zu finden, dass es sich letzteren Falles um einen offenen Kampf handelt, während z.B. 10 oder mehr Leute, die durch Schiffe und Flugzeuge anlanden oder mittels Fallschirm abspringen, nicht um einen offenen Kampf zu führen, sondern um eine Fabrik, eine Brücke oder eine Bahnhofsanlage zu zerstören, unter die zu vernichtende Kategorie fallen würden.

Es ist anzunehmen, dass Abwehr III die Führeranweisungen kennt und daher den Einspruch des Heeresgeneralstabes und des Luftwaffenführungsstabes entsprechend beantworten wird. Für den Marinebereich bleibt zu prüfen,ob der Vorgang nicht dazu zu benutzen ist, um nach Vortrag bei dem Ob.d.M. sicherzustellen, dass über die Behandlung der Angehörigen von Kommandotrupps bei allen daran interessierten Stellen volle Klarheit besteht.

II.) I i

I i

PS 093360

H3129 - 0003

C-178

(NSA-544)

H3129 – 0004

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. USA 544 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

H3129 - 0005
00605

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 15 1946

I certify that Document Number C 178 was introduced into evidence as Exhibit Number USA 544 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H-3129

EXHIBIT U.S.A. 544 (C-178)

Filed Jan. 7, 1946
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

544

(C-178)

093297

H3129 - 0006

H3129 – 0007

2 Pages

Original taken by D. A

EXHIBIT U.S.A. 544 (C - 178)

H3129-0008